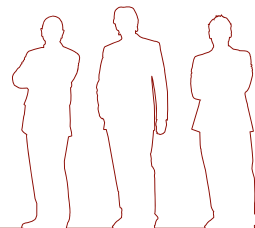


NEWSLETTER ZUM BANKRECHT
NEWSLETTER ZUM BANKRECHT

2-2014
3-2014



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Zum Pfandrecht der Bank am Kontoguthaben aufgrund eines potentiellen Aufwändersatzanspruchs**
OGH vom 15.05.2014, 6 Ob 67/13x 2
- 2. Entgelt für Restschuldbestätigung und Kontoschließungsentgelt beim Rahmenkredit ist bei Verbrauchern unzulässig**
OGH vom 25.06.2014, 3 Ob 57/14z 3
- 3. Frage der Anrechnung von Zahlungen eines Interzedenten, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vor Fälligkeit mit dem Ziel der Entlassung aus der Haftung leistet, auf die Hauptforderung anzurechnen sind**
OGH vom 20.05.2014, 4 Ob 17/14z 4
- 4. Zu den Publizitätsanforderungen einer Sicherungszession von Mietzinsen**
OGH vom 30.04.2014, 3 Ob 34/14t 6
- 5. Pfändung von Maschinen - Auswirkungen des Entfernens oder zufälligen Ablösens von Pfandzeichen**
OGH vom 23.04.2014, 5 Ob 233/13w 7
- 6. Kürzung der staatlichen Förderung zur „Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV)“ - Auswirkungen auf laufende Lebensversicherungsverträge**
OGH vom 21.05.2014, 7 Ob 66/14b 8
- 7. Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflichten beim Effektengeschäft**
OGH vom 26.06.2014, 6 Ob 86/14m 10
- 8. Zinsanpassung - Zulässigkeit der Anknüpfung an die Bonität des Kreditnehmers**
OGH vom 15.05.2014, 6 Ob 68/14i 11

1. Zum Pfandrecht der Bank am Kontoguthaben aufgrund eines potentiellen Aufwändersatzanspruchs OGH vom 15.05.2014, 6 Ob 167/13x

LEITSATZ:

Ein potentieller Aufwändersatzanspruch der Bank gegenüber dem Kunden aus einem Kommissionsgeschäft stellt einen bedingten Anspruch gem Z 50 der Bank-AGB dar und rechtfertigt die Zurückbehaltung von Kontoguthaben auf Basis des gem Z 49 der Bank-AGB vereinbarten Pfandrechts.

SACHVERHALT:

Die klagende Partei, eine juristische Person uruguayischen Rechts, unterhielt bei der beklagten Bank ein Konto und ein Depot. Die klagende Partei erteilt der beklagten Bank eine Kauforder in Höhe von USD 100.000,00 zum Zweck des Ankaufs von Anteilen an der dem Recht der British Virgin Islands unterliegenden Fondsgesellschaft FSL. Die beklagte Bank bediente sich als depotführende Bank für dieses Investment einer anderen österreichischen Bank als Lagerstelle. Diese wiederum beauftragte die BBH-Gesellschaft als Sublagerstelle in den USA zwecks direkter Abwicklung des Geschäfts mit der Fondsgesellschaft. Im Jahr 2007 erteilte die klagende Partei der beklagten Bank den Auftrag, das Investment rückzulösen. Nach Veranlassung der entsprechenden Schritte durch die beklagte Partei wurde der Rücklösungswert von USD 122.700,64 auf das Konto der klagenden Partei überwiesen. In weiterer Folge wurden in den USA nach Auffliegen des betrügerischen Systems Bernard L. Madoffs Anfechtungsklagen gegen BBH und die als Lagerstelle fungierende österreichische Bank angebracht. Die beklagte Bank war ebenso wenig Partei der vor einem New Yorker Gericht geführten Verfahren wie die klagende Partei. Als die beklagte Partei von den Verfahren in den USA erfuhr, nahm sie das gesamte Guthaben der klagenden Partei als Sicherheit.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab mit Zwischenurteil dem Klagebegehren dem Grunde nach statt und argumentierte, die von der beklagten Bank zu sichernde Forderung sei zu wenig individualisiert. Die beklagte Partei sei nicht Partei des Gerichtsverfahrens in den USA. Es sei nicht erkennbar, wann und ob überhaupt eine Forderung der beklagten Partei gegenüber der klagenden Partei entstehen werde.

Das **Berufungsgericht** gab der dagegen erhobenen Berufung der Bank nicht Folge, weil der Rechtsgrund der behaupteten Forderung gegen sie nicht nachvollziehbar sei. Es sei nicht erkennbar, aufgrund welcher rechtlichen Gegebenheiten die klagende Partei als Investorin, die ihr Investment glattgestellt und bereits Zahlung erhalten habe, dem hinter dem Finanzprodukt

stehenden Rechtssubjekt Rückzahlung zu leisten hätte. Umso weniger sei ersichtlich, weshalb die beklagte Bank als mit der Abwicklung des Investments beauftragte Finanzdienstleisterin zur Herausgabe des der klagenden Investorin längst überwiesenen Erlöses verpflichtet sein sollte. Die beklagte Bank habe daher das Bestehen eines wenigstens bedingten Anspruchs gegen die klagende Partei nicht nachweisen können, weshalb der beklagten Bank auch kein Zurückbehaltungsanspruch zustehe. Die ordentliche Revision sei nicht zulässig, weil der Streitfrage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukäme.

Der **OGH** erklärte die außerordentliche Revision der beklagten Bank dennoch für zulässig und wegen einer rechtlichen Fehlbeurteilung des Berufungsgerichtes auch für berechtigt, hob die Urteile der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück. Inhaltlich bestätigte der OGH zunächst die Rechtswirksamkeit der Pfandrechtsbegründung gem Z 49 der Bank-AGB. Diese Bestimmung, in welcher sowohl der Pfandbestellungsvertrag als auch das Verfügungsgeschäft zu erblicken sei, werde mit Erklärung der Anerkennung der AGB durch den Kunden gültig vereinbart. Gem Z 50 der Bank-AGB sichert das Pfandrecht der Bank ihre Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder nicht fällig sind. Durch die Einschränkung der Ansprüche auf jene aus der Geschäftsbeziehung sind die durch das AGB-Pfandrecht zu besichernden Forderungen ausreichend bestimmbar.

Die Durchführung der Rücklösung des Investments durch die beklagte Bank im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der klagenden Partei beurteilte der OGH als Kommissionsgeschäft gem § 383 Abs 1 UGB. Die beklagte Bank als Kommissionärin der klagenden Partei als Kommittentin habe ihrerseits die österreichische Bank als Unterkommissionärin eingeschaltet, welche ihrerseits die BBH mit der Ausführung des Auftrags beauftragte. Die von dieser erhaltene Auszahlung der Fondsgesellschaft sei über die Unterkommissionärin und die beklagte Bank der klagenden Partei durch Gutbuchung auf ihrem Konto bei der beklagten Bank zugutegekommen.

Gem § 1014 ABGB, der auch beim Kommissionsgeschäft Anwendung findet, muss der Kommittent dem Kommissionär jeden mit der Erfüllung des Auftrag verbundenen Schaden (unabhängig von einem rechtswidrigen oder schuldhaften Verhalten des Kommittenten) vergüten. Nach den Feststellungen des Erstgerichts seien die österreichische Bank und deren Auftragnehmer BBH Beklagte in dem von den Liquidatoren der Fondsgesellschaft FSL eingeleiteten Verfahrens vor dem New Yorker Gericht. Sollte nun die von der beklagten Partei vorgebrachte (und vom Erstgericht nicht festgestellte) Behauptung, dass mit der Klage auch Zahlung des der klagenden Partei aus der Rücklösung zugutegekommenen Betrages begehrt werden, zutreffen, so hätte die beklagte Bank der österreichischen Bank als Unterkommissionärin jenen im Ausführungsgeschäft mit FSL erzielten Betrag gem § 1014 ABGB zu erstatten, zu dessen Leistung die Unterkommissionärin an FSL verurteilt werden würde. Die beklagte Bank ihrerseits hätte diesfalls einen entsprechenden Ersatzanspruch gegen die klagende Partei als ihre Kommittentin. Ein derartiger

Befreiungsanspruch wäre (aufschiebend) bedingt durch ein klagsstattgebendes, rechtskräftiges Urteil im New Yorker Prozess. Dieser bedingte Anspruch rechtfertigt nach Auffassung des OGH somit die Zurückhaltung der Auszahlung des Guthabens durch die beklagte Bank aufgrund ihres Pfandrechts.

Da das Erstgericht keine ausreichenden Feststellungen zum Gegenstand des Verfahrens vor dem New Yorker Gericht und insbesondere zur Frage, ob die Liquidatoren der FSL auch die Rückzahlung des klagsgegenständlichen, rückgelösten Investments begehren, getroffen hatte, hob der OGH die Vorurteile auf und verwies die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerliche Entscheidung an das Erstgericht zurück.

2. Entgelt für Restschuldbestätigung und Kontoschließungsentgelt beim Rahmenkredit ist bei Verbrauchern unzulässig OGH vom 25.06.2014, 3 Ob 57/14z

LEITSATZ:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf die Bank Verbrauchern gegenüber ohne Differenzierung nach verschiedenen nach dem Verbrauchercreditgesetz (VKrG) maßgeblichen Umständen weder ein Entgelt für die Ausstellung einer Restschuldbestätigung noch ein Kontoschließungsentgelt beim Rahmenkredit vorsehen.

SACHVERHALT:

Die beklagte Bank verwendete seit 03.10.2011 bzw seit 01.01.2013 bei Abschluss von Kreditverträgen mit Verbrauchern Allgemeine Geschäftsbedingungen, die unter anderem die folgenden Klauseln enthielten:

- „Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite: Bestätigungen/Duplikate/Entgelt für Restschuldbestätigung € 41,30“
- „Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite: Rahmenkredit Kontoschließungsentgelt € 15,00“

Mit dem Vorwurf, dass die Klauseln gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstoßen und darüber hinaus intransparent sind, forderte der Verein für Konsumenteninformation (VKI) die beklagte Bank auf, die Klauseln nicht weiter zu verwenden und sich auch nicht darauf zu berufen.

Die beklagte Bank widersetzte sich dem Begehren des VKI mit der Begründung, dass das Verbrauchercreditgesetz nur auf nach dem 10.06.2010 abgeschlossene Verträge anzuwenden sei und zudem auch nicht auf alle Kreditverträge, die mit Konsumenten abgeschlossen werden. Darüber hinaus seien die Klauseln klar und verständlich, eine Restschuldbestätigung bewirke einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, die vorzeitige Rückzahlung rechtfertige eine Entschädigung für den dadurch bewirkten Vermögensnachteil und liege im Übrigen auch keine gröbliche Benachteiligung durch die Verwendung dieser Klauseln vor.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab dem Unterlassungs- und Veröffentlichungsbegehren statt und argumentierte, dass die Restschuldbestätigung im verpflichtend kostenfreien Tilgungsplan enthalten sein müsste. Außerdem erwecke die Klausel den Eindruck, dass

sich der Verbraucher nicht unentgeltlich über die offenen Zahlungsverpflichtungen informieren könne, weshalb sie intransparent sei. Aufgrund des in § 15 Satz 2 VKrG geregelten kostenlosen Kündigungsrechts sei auch ein Kontoschließungsentgelt unzulässig. Zudem sei die Klausel gröblich benachteiligend, weil das Entgelt dadurch durch „die Hintertür“ erhöht werde.

Das **Berufungsgericht** bestätigte die Entscheidung des Erstgerichts. Die von der beklagten Bank eingewendeten Verwaltungskosten, die mit einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung verbunden seien, könnten nur unter den in § 16 Abs 2 und 3 VKrG normierten Voraussetzungen verlangt werden. Mangels in der Klausel enthaltener Ausnahmetatbestände werde die Rechtslage verschleiert, was zur Intransparenz und somit zur Unzulässigkeit der Klausel führe. Auch die Klausel betreffend das Kontoschließungsentgelt enthalte keine Ausnahmen (z.B. Unzulässigkeit bei Kreditverträgen mit unbestimmter Laufzeit) und verschleierte somit die Rechtslage. Darüber hinaus sei die Klausel gröblich benachteiligend, weil die im Zusammenhang mit der Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Kreditnehmer anfallenden Arbeiten im eigenen Interesse des Kreditgebers liegen und keine Dienstleistung an den Kunden darstellen.

Der **OGH** erklärte die Revision der beklagten Bank für zulässig, jedoch nicht für berechtigt und führte aus, dass es Ziel des KSchG sei, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten AGBs hinzuwirken. Für eine geltungserhaltende Reduktion gebe es keinen Raum. Im Rahmen einer solchen Verbandsklage wie der gegenständlichen habe die Auslegung der beanstandeten Klauseln im kundenfeindlichsten Sinn zu erfolgen. Es werde einzig und allein geprüft, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliege. Wie die Klausel in der Praxis tatsächlich verwendet wird, sei irrelevant. Gemäß § 6 Abs 3 KSchG sei eine Vertragsbestimmung in AGBs oder Vertragsformblättern dann unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich ist. Der Inhalt und die Tragweite der Klauseln müssten für den Kunden durchschaubar sein. Damit soll verhindert werden, dass der Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werde. Das Transparenzgebot enthalte ein Vollständigkeitsgebot. Es seien daher auch solche Klauseln zu beseitigen, die dem Verbraucher kein klares Bild seiner Position vermitteln. Sowohl die undifferenzierte Vereinbarung eines Entgelts für eine Restschuldbestätigung als auch die ebenso undifferenzierte Vorschreibung eines Kontoschließungsentgelts für einen Rahmenkredit verschleiern die Rechtslage, weil einerseits die Ausnahmetatbestände des § 16 Abs 2 VKrG (keine Anwendung der sonst zwingenden Regeln für Verbraucherkredite) und andererseits die Anordnung des § 15 Abs 2 VKrG unberücksichtigt bleiben, wonach die Kündigung eines unbefristeten Kreditvertrags für den Verbraucher unentgeltlich bleiben muss. Die Klauseln sind intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG und daher zu verbieten.

3. Frage der Anrechnung von Zahlungen eines Interzedenten, die dieser aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vor Fälligkeit mit dem Ziel der Entlassung aus der Haftung leistet, auf die Hauptforderung OGH vom 20.05.2014, 4 Ob 17/14z

LEITSATZ:

Leistet der Interzedent aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gläubiger vor Fälligkeit mit dem Ziel der Entlassung aus der Haftung eine Zahlung, so ist diese nach dem OGH aufgrund ergänzender Vertragsauslegung auf die zuletzt fällig werdenden Raten anzurechnen.

SACHVERHALT:

Die klagende Bank gewährte dem Beklagten diverse Kredite, für welche Kredite die Ehegattin des Beklagten eine Bürgschaft übernommen und ihr gehörende Liegenschaften verpfändet hat. Aufgrund von Liquiditätsgapen des Beklagten im Jahre 2007 traf die klagende Bank mit dem Beklagten eine Zahlungsvereinbarung, wonach die Rückführung des gesamten Obligos in zwanzig Jahresraten vereinbart wurde. Die erste Rate zahlte der Beklagte vereinbarungsgemäß im Dezember 2008. Im folgenden Jahr wurde die Ehe des Beklagten geschieden und vereinbarte die Ehegattin des Beklagten mit der klagenden Bank die Entlassung aus der Haftung gegen Zahlung vom € 240.000,00. Gegenüber dem Beklagten wurde mitgeteilt, dass nach Zahlung der Jahresrate für das Jahr 2009 eine neue Rückzahlungsrate ab 01.12.2010 vereinbart wird. Da der Beklagte die für 2009 vereinbarte Rate nicht bezahlte, stellte die klagende Bank den Gesamtbetrag zur Rückzahlung fällig.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** gab dem Klagebegehren der klagenden Bank im Wesentlichen (mit Ausnahme eines bestimmten Zinsbetrages) Folge und verwarf die Argumentation des Beklagten, wonach die klagende Bank auf die Rate verzichtet habe bzw die Zahlung der Interzedentin auf die zu leistende Jahresrate anzurechnen sei.

Das **Berufungsgericht** bestätigte das erstinstanzliche Urteil und führte aus, dass bei Zahlung durch einen Dritten die Tilgungsregeln des § 1416 ABGB nur im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Dritten anzuwenden seien, hier also nicht im Verhältnis zwischen der klagenden Bank und dem Beklagten. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Demgegenüber ließ der OGH die außerordentliche Revision des Beklagten zu, erachtet sie jedoch nicht für berechtigt. Von einem Verzicht der klagenden Bank auf die Jahresrate für das Jahr 2009 war aufgrund der Feststellungen nicht auszugehen, sodass sich der OGH mit dieser Frage nicht mehr beschäftigt hat.

Die Hauptfrage bestand darin, ob die Zahlung der Interzedentin nicht auf die vom Beklagten zu leistende Rate für das Jahr 2009 anzurechnen war. Wer eine fremde Schuld bezahlt, für die er persönlich oder mit bestimmten Vermögensstücken haftet, tritt nach § 1358 ABGB in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern. Die Zahlung des Interzedenten bewirkt daher nicht die Tilgung der verbürgten Forderung, sondern lässt diese auf den Interzedenten übergehen, sodass der Hauptschuldner selbst nun diesem schuldet. Nach Ansicht des OGH sei auch möglich, dass zwischen Gläubiger und Interzedenten vereinbart wird, dass letzterer für die Entlassung aus der Haftung eine nicht auf die Hauptschuld anrechenbare Zahlung leistet. Eine solche Zahlung stünde dann ausschließlich im Austauschverhältnis mit der Aufgabe der Sicherheit und führte zu keinem Forderungsübergang. Die Stellung des Hauptschuldners änderte sich dadurch nicht, da er dann eben weiterhin nur dem Gläubiger leisten müsste und nicht - aufgrund von § 1358 ABGB - ganz oder teilweise (auch) dem Interzedenten. Eine solche Vereinbarung liegt gegenständlich nicht vor, sodass anzunehmen ist, dass die Interzedentin auf die Hauptforderung - für die sie der klagenden Bank als Bürgin und Pfandschuldnerin haftete - zahlte. Damit stellt sich die Frage, auf welchen Teil der Gesamtforderung die Zahlung der Interzedentin anzurechnen ist. Nach § 1416 ABGB wäre die Zahlung auf die für die Interzedentin „beschwerlichsten“ Raten anzurechnen; dies wären im konkreten Fall die am nächsten fällig werdenden Raten, welches Ergebnis für den Standpunkt des Beklagten sprechen würde, da somit die Rate für 2009 als getilgt anzusehen wäre.

Allerdings kommt das Höchstgericht aufgrund ergänzender Vertragsauslegung zu einem abweichenden Ergebnis. § 1416 ABGB ist dispositives Recht und kann nach Ansicht des Höchstgerichtes ergänzende Vertragsauslegung Vorrang haben, wenn sich die dispositive Regelung für den konkreten Fall als nicht sachgerecht erweist. Hätten die Parteien nämlich bei der Vereinbarung die Tilgungsfrage bedacht, so hätte die klagende Bank zweifellos darauf bestanden, dass ihre verbliebene Forderung Vorrang gegenüber der Regressforderung der Interzedentin haben müsse. Die Interzedentin hätte sich damit abgefunden, weil sie nur durch die Vereinbarung die Gefahr abwenden konnte, letztlich die gesamte offene Forderung zahlen und dadurch das Ausfallrisiko des Beklagten zur Gänze tragen zu müssen. Unter diesen Umständen hätte es eine vernünftige Interzedentin hingenommen, ihre Regressforderung erst nach der restlichen Forderung der Hauptschuldnerin geltend machen zu können. Die bei der ergänzenden Vertragsauslegung gebotene Bedachtnahme auf Geschäftszweck und Interessenlage führe daher nach Rechtsansicht des Höchstgerichtes zur Annahme, dass vernünftige Parteien eine Anrechnung der Zahlung der

Interzedentin auf die zuletzt fälligen Raten vereinbart hätten. Daraus ergibt sich, dass die im Dezember 2009 fällig werdende Teilforderung nicht auf die Interzedentin überging und diese Forderung vielmehr weiterhin der klagenden Bank zustand. Aufgrund der Nichtzahlung dieser Rate war die klagende Bank aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zur Fälligkeitstellung des restlichen Gesamtkredites berechtigt.

ANMERKUNG:

Das Ergebnis erscheint im gegenständlichen Fall sachgerecht, die Begründung vermag jedoch nicht zu überzeugen. Insbesondere erscheint die vom OGH ohne konkrete Beweisergebnisse vorgenommene ergänzende Vertragsauslegung, wonach die Interzedentin sich damit abgefunden hätte, dass die auf sie übergegangene Forderung Nachrang gegenüber der Hauptforderung der klagenden Bank gehabt hätte, sehr konstruiert; dies ist um so bemerkenswerter, als sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass die Interzedentin ihrerseits bereits eine Regressklage gegen den Beklagten eingebracht hatte, die dann wohl mangels Fälligkeit der auf die Interzedentin übergegangenen Forderung abgewiesen hätte werden müssen. Jedenfalls sollten Banken bei Abschlagszahlungsvereinbarungen mit Interzedenten in jenen Fällen, in denen die Hauptschuld noch nicht zur Gänze fällig ist, diese Anrechnungsfrage mitberücksichtigen, denn die ergänzende Vertragsauslegung könnte auch zu einem anderen Ergebnis führen.

4. Zu den Publizitätsanforderungen einer Sicherungszession von Mietzinsen OGH vom 30.04.2014, 3 Ob 34/14t

LEITSATZ:

Eine sicherungsweise Abtretung der von den Mietern an die Schuldnerin zu zahlenden Mietzinse ist nur wirksam, wenn die für die Pfandrechtsbegründung vorgeschriebene Publizitätsformen (Drittschuldnerverständigung bzw Buchvermerk) eingehalten werden. Die Benachrichtigung der Hausverwalterin, welche vom Vermieter als Zahlstelle eingerichtet wurde, ersetzt die Benachrichtigung der Mieter als Drittschuldner von der Abtretung nicht, da die Hausverwalterin den Mietern nicht zuzurechnen ist und sohin nicht als Drittschuldnerin anzusehen ist.

SACHVERHALT:

Der klagenden Bank wurden die zu entrichtenden Mietzinse von der Schuldnerin sicherungsweise abgetreten und hat die Bank über diese Abtretung die Hausverwaltung, an welche die Mietzinse von den Mietern einzuzahlen waren, verständigt. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Schuldnerin erkannte der Insolvenzverwalter offenbar die geltend gemachten Absonderungsrechte der klagenden Bank nicht an. Die klagende Bank machte ihre Forderungen gerichtlich geltend.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erst-** und das **Berufungsgericht** gaben der Klage aufgrund des Rechtsstandpunktes, dass die Benachrichtigung der Hausverwaltung keine ausreichende Verständigung darstelle und sohin die Sicherungszession nicht wirksam erfolgt sei, nicht statt. Die klagende Bank erhob mit der Begründung außerordentliche Revision, dass die Hausverwaltung als Wissensvertreter der Mieter damit betraut gewesen sei, rechtserhebliche Tatsachen entgegenzunehmen und den Mietern gegenüber anzuzeigen.

Der **Oberste Gerichtshof** bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, da diese die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung berücksichtigen. Es konnte von der klagenden Bank sohin keine erhebliche Rechtsfrage aufgezeigt werden. Der Oberste Gerichtshof führte hiezu aus, dass im Falle einer Sicherungszession die Publizitätsform der Pfandbestellung gemäß § 452 ABGB einzuhalten ist und daher entweder ein Vermerk in den Geschäftsbüchern des Pfandschuldners oder die Drittschuldnerverständigung gefordert wird. Für den Fall, dass die Forderungen nicht verbucht sind, können nur die Drittschuldner verständigt werden.

Die Hausverwalterin, welche vom Vermieter zur Entgegennahme der Mietzinse beauftragt worden ist, gilt als Zahlstelle. In diesem Zusammenhang kann die Hausverwalterin aber nicht als „Wissensvertreterin“ für die Mieter qualifiziert werden. Ein „Wissensvertreter“ wird nach der herrschenden Judikatur vom Geschäftsherrn damit betraut, Tatsachen, deren Kenntnis von Rechtserheblichkeit ist, entgegenzunehmen oder anzuzeigen und werden sohin dem Geschäftsherrn so zugerechnet, als wäre er selbst tätig geworden. Die Aufgabe, die Mietzinse anzunehmen, kann jedoch vom Vermieter jederzeit geändert werden. Die Hausverwalterin kann daher den Mietern nicht zugerechnet werden und ist diese in Bezug auf die Mietzinse auch nicht Drittschuldnerin. Im vorliegenden Fall war die Verständigung an die Hausverwaltung nicht ausreichend und wurden die Mieter als Drittschuldner von der Sicherungszession nicht verständigt. Es liegt sohin kein ausreichender Publizitätsakt vor. Die außerordentliche Revision der klagenden Bank war sohin zurückzuweisen.

5. Pfändung von Maschinen - Auswirkungen des Entfernens oder zufälligen Ablösens von Pfandzeichen OGH vom 23.04.2014, 5 Ob 233/13w

LEITSATZ:

Das ohne Kenntnis des Pfandgläubigers eigenmächtige Entfernen von Pfandzeichen durch einen Pfandbesteller oder das zufällige Ablösen von Pfandzeichen von einer verpfändeten Maschine führt nicht jedenfalls zum endgültigen Pfandverlust.

SACHVERHALT:

Die Klägerin hat der (späteren) Schuldnerin im Jahr 2007 diverse Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt und mit Verpfändungsvertrag vom 27.11.2009 die im Eigentum der Schuldnerin stehenden Maschinen verpfändet erhalten. Diese Maschinen waren teilweise fest mit dem Erdreich verbunden, teilweise so schwer und unförmig, dass die Verpfändung (Übergabe) durch Anbringung darauf hinweisender gut sichtbarer Zettel rechtswirksam erfolgt ist (übereinstimmende Meinung der Instanzen). Nach dem Verpfändungsvertrag waren an der Oberfläche in gut leserlicher Form Schilder mit der Aufschrift „zu Gunsten von Forderungen der XYZ AG verpfändet“ anzubringen. Anstelle von Schildern hat die Pfandgläubigerin Zettel in DIN A4-Format mit einem Klebeband mit diesem Text angebracht, und zwar teilweise vorne auf der Maschine, teilweise hinten.

Nach den von den Unterinstanzen getroffenen Feststellungen ist es immer wieder vorgekommen, dass einige oder mehrere dieser Zettel wegen Hitzeeinwirkung abgefallen, teilweise auch von Mitarbeitern der Schuldnerin entfernt worden sind. Sobald die Mitarbeiter der Pfandgläubigerin dies wahrgenommen haben, wurden diese Zettel wieder angebracht.

Am 27.12.2010, dem Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin, wurden die Zettel auf sämtlichen Maschinen von Mitarbeitern der Klägerin wegen des bevorstehenden Insolvenzverfahrens erneuert.

Die Verwertung der Maschinen erfolgte durch den Insolvenzverwalter. Die Pfandgläubigerin klagte unter Berufung auf ihr Absonderungsrecht auf Zahlung.

ENTSCHEIDUNG:

Sowohl das **Erstgericht** als auch das Berufungsgericht haben das Klagebegehren abgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass das nachträgliche Entfernen der Pfandzeichen - möge es absichtlich durch den Pfandbesteller oder durch Dritte oder durch Zufall geschehen sein - zum Erlöschen des Pfandrechtes führe. Die Entfernung der Zeichen bei symbolisch übergebenen Pfandsachen sei dann einem stillschweigenden Verzicht auf das Pfandrecht gleichzusetzen, wenn der Gläubiger oder dessen Vertrauensmann dies dulde. Aus Publizitätsgründen gehe das Pfandrecht selbst bei Eigenmacht des Pfandbestellers unter, dem Pfandgläubiger verbleibe lediglich der obligatorische Anspruch auf Neubestellung des Pfandes.

Ein allenfalls verbleibender Anspruch der Klägerin auf Wiederbegründung des Pfandrechtes durch Neuanbringung von Zetteln habe am 27.12.2010 im Hinblick auf § 31 IO nicht mehr rechtswirksam realisiert werden können.

Der OGH erklärte die Revision für zulässig und berechtigt.

In Stattgebung der Verfahrensrüge hat der OGH zunächst festgehalten, dass nach den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen am 27.10.2010 die Zettel auf den Maschinen durch die Klägerin erneuert wurden, und nicht, so wie vom Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt, eine Neuanbringung erfolgt sei. Daraus ergibt sich nach dem OGH auf der Tatsachenebene, dass die Mitarbeiter der Klägerin am 27.10.2010 lediglich einen Austausch damals angebracht gewesener Zettel und keine Neuanbringung vorgenommen haben.

In rechtlicher Hinsicht verweist der OGH auf ältere Judikatur, laut welcher die Entfernung der Zeichen keine nachteiligen Folgen habe. Sodann listet er auf, aufgrund welcher Entscheidungen und Lehrmeinungen von dieser Interpretation abgegangen wurde, wodurch ein guter Überblick über die einzelnen Meinungen und deren Begründung geschaffen wird.

Unter Abwägung aller Standpunkte hat der erkennende Senat Folgendes erwogen:

Der Zweck des für eine wirksame Verpfändung von Fahrnissen erforderlichen Publizitätsaktes besteht in einer möglichst zweifelsfreien Klarstellung des verfügbaren Haftungsfonds. Der Lehrmeinung, dass jener Gläubiger, der sich mit der symbolischen Tradition „begnüge“, bewusst ein höheres Risiko eingeehe, als einer, der die Mühe einer körperlichen Übergabe auf sich nehme, könne in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden, weil dem erstgenannten Gläubiger regelmäßig keine Wahlmöglichkeit offensteht, zumal eine Verpfändung durch Zeichen nur dann in Frage kommt, wenn nach objektiven Kriterien die Übergabe der Sache von Hand zu Hand unmöglich oder zumindest untunlich ist. Grundsätzlich sei daher eine möglichst weitgehende sachliche Gleichbehandlung beider Arten der Pfandrechtsbegründung anzustreben.

Zwar sieht § 467 3. Fall ABGB bei Zurückstellung des Pfandes ohne Vorbehalt das Erlöschen einer wirksam erfolgten Bestellung eines Faustpfandes vor, im Sinne der Gleichbehandlung müsse aber auch bei Verpfändung durch Zeichen gelten, dass deren Wirksamkeit erlischt, wenn die Entfernung der Zeichen durch den Pfandgläubiger oder mit dessen Zustimmung erfolgt ist, wird darin doch regelmäßig auch der schlüssige Verzicht auf das Pfandrecht zu erkennen sein. Allerdings sei eine solche Konstellation im vorliegenden Fall weder behauptet noch erwiesen worden.

Erfolgt die Entfernung der Zeichen eigenmächtig durch den Pfandbesteller gegen den Willen des Pfandgläubigers oder ohne dessen Kenntnis, so wird die Wirksamkeit der Verpfändung während der Zeit fehlender Publizität (fehlender Pfandzeichen!) gutgläubigen Dritten gegenüber nicht bestehen können, weil in solchen Fällen die fehlende Publizität zum Schutz nicht gesicherter (potentieller) Gläubiger der Vorrang einzuräumen sei. In diesen Fällen darf allerdings dem Pfandgläubiger nicht auch dessen aus dem Verpfändungsvertrag ableitbarer (obligatorischer) Anspruch auf (Wieder-) Herstellung des dem Verpfändungsvertrag entsprechenden Zustandes, nämlich auf eine der gebührenden Pfandbestellung entsprechende Wiederherstellung der Publizität durch Wiederanbringen der Pfandzeichen verweigert werden. Kommt es also zur Wiederherstellung der notwendigen Publizität durch neuerliche Anbringung der Pfandzeichen, kommt auch dem Pfandgläubiger wieder eine gesicherte Position gegenüber erst später auftretenden dritten Gläubigern oder im Falle einer nachfolgenden Insolvenz zu.

Nach den Feststellungen waren die Pfandzeichen zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung auf den Maschinen angebracht, womit jedenfalls vom aufrechten Absonderungsrecht der Klägerin auszugehen sei. Dass die jeweilige Wiederanbringung abgelöster Pfandzeichen (im Gegensatz zu ihrer bloßen Erneuerung am Tag der Insolvenzeröffnung) innerhalb der letzten sechs Monate vor der Insolvenz erfolgt sei, stehe aufgrund der Negativfeststellungen des erstinstanzlichen Urteiles nicht fest.

6. Kürzung der staatlichen Förderung zur „Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (PZV)“ - Auswirkungen auf laufende Lebensversicherungsverträge OGH 21.05.2014, 7 Ob 66/14b

LEITSATZ:

Durch das BGBl I Nr. 22/2012 wurde § 108g Abs 1 EStG dahingehend novelliert, dass die staatliche Prämie für das Jahr 2012 für Lebensversicherungen mit der Förderung der „Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge“ halbiert wurde. Dies berechtigt nicht zu Aufhebung des Lebensversicherungsvertrages.

SACHVERHALT:

Der Kläger, ein konzessionierter Wertpapierdienstleister, hat im Jahr 2005 bei der beklagten Partei einen fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag mit der Bezeichnung „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge mit Gewinnbeteiligung XYZ“ abgeschlossen. Aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit hat er vor Abschluss des Vertrages keine Fremdberatung in Anspruch genommen.

Im für die Lebensversicherung Bezug habenden Folder wird vermerkt, dass die staatliche Prämie zwischen 8,5% und 13,5% der jährlichen Einzahlung betrage. Weiters werden weder bei den Einzahlungen noch bei den Rentenauszahlungen Abgaben abgezogen. Die Lebensversicherung sei von allen Steuern (Einkommenssteuer, Kapitalertragssteuer, Absatzsteuer und Versicherungssteuer) befreit. Allerdings wird verwiesen, dass die Zahlenbeispiele nur Illustrationszwecken dienen und die Höhe der staatlichen Förderung jährlich neu festgelegt werde, sich also nach den gesetzlichen Bestimmungen über die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge richte. Die im Folder enthaltenen Rechenbeispiele seien unter der Annahme einer 20-jährigen Laufzeit und einer unveränderten Förderung von 9,5% bis zum Ende der Laufzeit ermittelt worden.

Für die PZV wurden in den Jahren 2005 bis 2011 staatliche Prämien im Ausmaß von mindestens 8,5% und höchstens 9,5% gewährt, im Jahr 2012 wurde diese auf 4,25% herabgesetzt.

Mit Schreiben vom 20.02.2012 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er aufgrund der Kürzung der staatlichen Prämie nun massiv schlechter gestellt sei und er deswegen um „Prämienfreistellung und Kündigung des Vertrages“ sowie Auszahlung auf sein Konto ersuche. Die Beklagte stellte darauf hin den Versicherungsvertrag per 01.05.2012 prämiengünstig zurück.

Der Kläger beehrte die Aufhebung des Vertrages und die Rückabwicklung aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Er habe gewisse Schwankungen bei der staatlichen Förderung in Kauf genommen, nicht jedoch eine Halbierung. Die Streitteile seien bei Vertragsabschluss davon ausgegangen, dass der Bund die Prämien weiterhin in der versprochenen Höhe leisten werde. Die Geschäftsgrundlage des Versicherungsvertrages sei durch die enorme und für 2012 rückwirkende Prämienreduktion, einem massiven Treubruch des Gesetzgebers, weggefallen.

ENTSCHEIDUNG:

Alle drei Instanzen haben das Klagebegehren abgewiesen. Neben allgemeinen Ausführungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage wird von der zweiten Instanz hervorgehoben, dass der Vertrag durch die Prämienreduzierung zwar weniger lukrativ sei, habe aber nicht - wie vom Kläger behauptet - überhaupt keinen Sinn mehr. Nach wie vor bestünden wesentliche Elemente der Steuerfreiheit des Produktes und die Kapitalgarantie sowie die Erb- und Ablebensversicherung. Insgesamt sei die Äquivalenz der Gesamtleistungen nicht so tiefgreifend zerstört, dass das Festhalten am Vertrag unzumutbar wäre. Weder der Bund noch die beklagte Partei hätte eine Zusage gemacht, über einen bestimmten Zeitraum eine Prämie in bestimmter Höhe oder bestimmter Bandbreite zu leisten.

Der OGH hat die Revision für zulässig erklärt, weil die Frage, ob durch die Halbierung der staatlichen Prämie zur Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge die Geschäftsgrundlage für den fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrag wegfällt, in der oberstgerichtlichen Judikatur fehlt. Er hat die Revision allerdings als nicht berechtigt bezeichnet.

Zunächst hat der OGH auf die ständige Judikatur verwiesen, dass die §§ 108g Abs 1 Z 2 und 108i Abs 1 EStG die Kündigungsregelung in §§ 165 Abs 1, 178 Abs 1 VersVG derogieren. Die Prämienrückforderung einer im Rahmen der staatlich geförderten PZV abgeschlossenen Lebensversicherung ist innerhalb von zumindest 10 Jahren ausgeschlossen.

Als Vertragsgegenstand zwischen den Streitteilen hat der OGH eine fondsgebundene Lebensversicherung im Rahmen der staatlich geförderten PZV mit Kapitalgarantie bezeichnet. Die staatliche Förderung bestehe nicht nur in jährlichen Prämien nach § 108g EStG, sondern auch darin, dass das Produkt von allen Steuern befreit ist. Die Prämienbegünstigung ist damit nicht der einzige Steuervorteil, der für den Versicherungsnehmer besteht. Auch bei Halbierung der Prämie könne eine private Altersvorsorge oder eine (geförderte) Zusatzrente erlangt werden. Um diese Altersvorsorge gehe es primär.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes war die dauernde Gewährung einer staatlichen Förderung innerhalb einer bestimmten Bandbreite weder ausdrücklich noch stillschweigend als Grundlage für einen Lebensversicherungsvertrag zwischen den Parteien vereinbart. Vielmehr sei dem Kläger bekannt gewesen, dass der Prozentsatz der staatlichen Prämienförderung jährlich vom Gesetzgeber festgelegt werde und sich grundsätzlich auch außerhalb der genannten Bandbreite bewegen könne. Selbst wenn der Kläger und die Beklagte gemeinsam davon ausgegangen wären, dass die staatliche Prämie sich in einer bestimmten Bandbreite bewegen würde, würde es sich dabei nur um eine gemeinsame Hoffnung handeln, die aber nicht erfüllt worden sei. Auf die Erreichung des Vertragszweckes und des Äquivalenzverhältnisses habe die Reduktion der Prämie keinen derart bedeutenden Einfluss, dass das gesamte Produkt der PZV vollständig entwertet werde und es dem Kläger nicht zumutbar wäre, den Vertrag aufrecht zu erhalten. Im Übrigen verweist der OGH auch darauf, dass dem Kläger immerhin fast sieben Jahre die Steuervorteile unvermindert zugute gekommen seien und hätten ihm, wenn er den Vertrag nicht prämienfrei gestellt hätte, diese im verminderten Ausmaß auch weiterhin zugute kommen können.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass dann, wenn die Parteien keine bestimmte Höhe der staatlichen Förderung für die PZV zur Vertragsgrundlage des fondsgebundenen Lebensversicherungsvertrages gemacht haben, die Reduktion der Prämie nicht zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führt.

7. Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflichten beim Effektingeschäft OGH vom 26.06.2014, 6 Ob 86/14m

LEITSATZ:

Bei Wertpapiergeschäften dürfen die Anforderungen an die Aufklärungs- und Beratungspflichten einer Bank gegenüber einem risikofreudigen Anleger mit negativer Vorerfahrung im Bereich Aktienveranlagungen nicht derart überspannt werden, dass es einer Bevormundung des Bankkunden gleichkommen würde.

SACHVERHALT:

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen kaufte der Beklagte fremdfinanziert Wertpapiere bei der klagenden Partei, und zwar im Zeitraum von Dezember 2000 bis Juni 2001 Infineon-Aktien sowie im Jahr 2006 Bwin-Aktien. Zu Finanzierungszwecken wurde von der klagenden Partei, der S-Bank AG, dem Beklagten jeweils ein Fremdwährungskredit (Yen-Kredit und CHF-Kredit) eingeräumt.

Die klagende Bank begehrt nun Zahlung in Höhe von € 70.921,10 aus einem dem Beklagten gewährten Fremdwährungskredit.

Der Beklagte wendet zunächst aufrechnungsweise eine Gegenforderung in Höhe von € 165.000,00 ein, die größtenteils aus dem verlustbringenden Verkauf der in den Jahren 2000 und 2001 angeschafften Infineon-Aktien resultiert. Aus dem Ankauf der Bwin-Aktien 2006 macht der Beklagte nur Ersatz für Spesen in Höhe von € 1.852,91 geltend (da er diese noch hält und weitere Schäden daher noch nicht beziffert werden können). Weiters stellt der Beklagte einen Zwischenantrag auf Feststellung der Haftung der klagenden Partei für alle Schäden und Folgen aus dem Ankauf der Bwin-Aktien 2006 aufgrund fehlerhafter Beratung.

ENTSCHEIDUNG:

Das **Erstgericht** judizierte, dass die Klagsforderung zu Recht, die Gegenforderung nicht zu Recht bestehe und der Beklagte daher die Klagsforderung zu bezahlen habe. Weiters sprach das Erstgericht aus, dass das Zwischenfeststellungsbegehren hinsichtlich des Ankaufs der Bwin-Aktien im Jahre 2006 zur Hälfte berechtigt sei und die klagende Partei dem Beklagten daher für alle Schäden daraus zur Hälfte hafte, da die Mitarbeiter der klagenden Partei die Risiken der Investition nicht deutlich aufgezeigt hätten.

Das **Berufungsgericht** änderte dieses Urteil dahingehend ab, dass einerseits (nach wie vor) die Klagsforderung in vollem Umfang, andererseits die Gegenforderung im Ausmaß von € 926,46 (entspricht der Hälfte der Spesen aus dem Ankauf der Bwin-Aktien 2006) zu Recht bestünden. Im Zuge

des Erwerbs der Bwin-Aktien habe die S-Bank AG zwar ihre Aufklärungspflichten dadurch verletzt, dass sie die Anlageform als sicher dargestellt habe, doch sei dem Beklagten ein erhebliches Mitverschulden anzulasten, weil er gegen die wiederholten Empfehlungen zur Risikostreuung verstoßen habe. Daher habe die klagende Partei für jenen Teil der Gegenforderung, der aus Schäden aus dem Erwerb der Bwin-Aktien im Jahre 2006 resultiere, zur Hälfte einzustehen. Der Großteil der Gegenforderung betreffend den Verkauf der 2000/2001 erworbenen Infineon-Aktien bestehe hingegen nicht zu Recht, da hier keine fehlerhafte Beratung vorliege. Der Zwischenfeststellungsantrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Haftung der klagenden Partei weder für die Klagsforderung noch für die Gegenforderung präjudiziell sei. Für die Klagsforderung, die auf den im Jahr 2003 gewährten Fremdwährungskredit gestützt wird, könne eine etwaige Schadenersatzpflicht wegen einer 2006 getätigten Investition schon denkbare nicht präjudiziell sein. An der Präjudizialität mangle es aber auch bei der Gegenforderung. Diese umfasse zwar im Umfang von € 1.852,91 auch Schäden aus dem Erwerb der Bwin-Aktien von 2006. Allerdings sei die Haftungsfrage im Hinblick auf diese Summe ohnehin von der Entscheidung über die Gegenforderung mitumfasst. Somit sei weder die Haftungsfrage hinsichtlich der € 1.852,91, geschweige denn aller darüber hinausgehenden Schadensbeträge präjudiziell.

Nach dem Ausspruch des Berufungsgerichts war die ordentliche Revision nicht zulässig. Der Beklagte wandte sich sodann mit einer außerordentlichen Revision an den OGH.

Zunächst bestätigt der **OGH** die Ansicht des Berufungsgerichts, wonach der Zwischenfeststellungsantrag zurückzuweisen war, weshalb dem vom Beklagten erhobenen Rechtsmittel nicht Folge zu geben war.

Hinsichtlich des Klagebegehrens und der Gegenforderung verweist der OGH auf die herrschende Judikatur zur Anlageberaterhaftung. Demnach ist an die Sorgfalt, die eine Bank bei Effektingeschäften gegenüber dem Kunden anzuwenden hat, grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Die Informationserteilung muss dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung genügen, sodass der Kunde die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung erkennen kann.

Zum Umfang der Aufklärungs- und Beratungspflichten führte das Höchstgericht aus, dass hierfür stets die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend sind, welche zum einen in der Person des Kunden (Risikobereitschaft, Renditeerwartung etc) und zum anderen im Anlageprodukt selbst liegen. Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde ist, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten. Allerdings sind die Bank und andere Finanzberater nicht verpflichtet, einen spekulierenden Kunden zu bevormunden.

Im vorliegenden Fall ließ sich der Beklagte nicht von einem Mitarbeiter der klagenden Partei zum Kauf von Aktien anstatt eines Sparbuchs überreden, sondern wandte sich vielmehr von sich aus gerade deshalb an die klagende Partei, weil er einen größeren Geldbetrag gewinnbringend veranlagen wollte und ihm die Sparbuchzinsen zu niedrig waren. Als er die klagende Partei im Jahre 2000 kontaktierte, hatte er sich selbst bereits näher mit dem Thema Aktien beschäftigt und auch Erfahrungen damit gemacht. Bei der Erstellung des Kundenprofils gab er an, „hohe Risiken“ in Kauf zu nehmen, hohe Ertragschancen nützen und vorwiegend in Aktien investieren zu wollen. Zudem wurde ihm das Merkblatt „Allgemeine Risiken von Wertpapiergeschäfte“ ausgefolgt.

Vor der dritten Order von Infineon-Aktien im Jahr 2001 teilte ein Mitarbeiter der klagenden Partei dem Beklagten zwar seine persönliche Meinung über die zu erwartende positive Entwicklung von Infineon mit, zeigte aber auch verschiedene Möglichkeiten der weiteren Vorgangsweise auf, die von Halten der Aktien über Verkauf bis zum Nachkauf mit einem nun günstigeren Kurs reichten. Vor allem wurde dem Beklagten geraten, zur Streuung des Risikos auch andere Aktien zu erwerben, doch befolgte der Beklagte - trotz bekannter Gefahr - nicht diesen Rat und kaufte wiederum ausschließlich Infineon-Aktien. Außerdem musste dem Beklagten als Unternehmer klar sein, dass er den Kredit unabhängig von der Kursentwicklung zurückzahlen werde müssen.

Selbst wenn man unter Zugrundelegung obiger Ausführungen eine Sorgfaltswidrigkeit von Mitarbeitern der S-Bank AG annähme, würde eine Haftung der klagenden Partei an der fehlenden Kausalität scheitern. Die Vorinstanzen stellten nämlich nicht fest, dass der Beklagte bei entsprechendem Hinweis auf das Risiko die Infineon-Aktien nicht gekauft hätte.

Die vom Beklagten in dessen außerordentlicher Revision vertretene Auffassung, ein Anlageberater dürfe sich keinesfalls darauf verlassen, dass sein Kunde über die Risiken von Aktieninvestments Bescheid wisse, entspricht nach den Ausführungen des Höchstgerichts nicht der Rechtsprechung des OGH.

Im Ergebnis konnte der Beklagte keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellen, weshalb die außerordentliche Revision zurückzuweisen war.

8. Zinsanpassung - Zulässigkeit der Anknüpfung an die Bonität des Kreditnehmers

OGH vom 15.05.2014, 6 Ob 68/14i

LEITSATZ:

Eine ausreichend bestimmte - und neben einer Zinsgleitklausel - vereinbarte Zinsanpassungsklausel kann auch zulässigerweise die Anpassung des Zinssatzes bei Verschlechterung der Kundenbonität beinhalten.

SACHVERHALT:

Die beklagte Bank hatte als Kreditgeberin dem Kläger als Kreditnehmer im Unternehmerbereich Kredit gewährt. Der Zinssatz wurde zunächst mittels einer Zinsgleitklausel, sohin einer Indikatorbindung an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 1,58 % p.a. vereinbart. Zusätzlich wurde eine Zinsanpassungsklausel in den Vertrag mitaufgenommen. Die klagende Bank hat von ihrem Gestaltungsrecht der Zinsanpassung infolge einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers Gebrauch gemacht.

Der klagende Kreditnehmer begehrte insbesondere die Feststellung, dass hinsichtlich der Rückzahlung ein Zinssatz in der Höhe des jeweiligen 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von (nur) 1,58 % als vereinbart gilt.

ENTSCHEIDUNG:

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Berufungsgericht hat die Entscheidung des Erstgerichtes, mit welcher die Klage abgewiesen wurde bestätigt.

Der OGH hat die außerordentliche Revision des Klägers mangels Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zurückgewiesen und begründend folgende wesentliche Argumente hierzu angeführt:

Der OGH hat vorangestellt, dass einseitige Zinsanpassungsklauseln nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht als gröblich benachteiligend anzusehen sind und hinsichtlich der Bestimmtheit einer solchen Klausel der Unternehmerkredit nur das allgemeine Erfordernis des § 869 ABGB besteht.

Die Anpassungsfaktoren müssen allerdings vom Willen der Bank unabhängig sein, sodass etwa Umstellungen in der eigenen Sphäre der Bank keine Zinserhöhungen rechtfertigen. Der OGH hat ausgeführt, dass - auch wenn es sich nicht um Refinanzierungskosten der Bank handelt - eine Anknüpfung an die Bonität des Kreditnehmers aber grundsätzlich legitim ist, weil hierdurch nur die ursprüngliche subjektive Vertragsäquivalenz aufrechterhalten wird. Der Bank entstehen bei schlechterer oder besserer Bonität höhere oder niedrigere Eigenmittelkosten, die sich - bei gebotener risikoadäquater Kreditbepreisung - auf die Zinsbelastung auswirken sollen.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes, die Zinsanpassungsklausel sei berechtigt, begegnete daher keinen Bedenken des OGH.

Mit der Klausel sei zweifellos die Absicht der Parteien verfolgt worden, der beklagten Bank ein Ermessensspielraum bei der Zinsanpassung einzuräumen, also auch eine an bestimmte Faktoren geknüpfte Zinsanpassungsklausel (neben der Zinsgleitklausel) zu vereinbaren und nicht eine fixe Bindung der Darlehensverzinsung an eine Leitzinssatz.

ANMERKUNG:

Die vorliegende Entscheidung des OGH ist für den Bankenbereich - wenn sich die Ausführungen auch auf wenige Zeilen infolge der Zurückweisung der Revision reduzieren - äußerst erfreulich, weil implizit zwei bislang heftig umstrittene Themenkomplexe klargestellt wurden.

Zum einen liegt nunmehr die erste Entscheidung des OGH zu bonitäts- bzw risikoabhängigen Zinsanpassungen vor. Erfreulich ist vor allem, dass der OGH dem Argument gefolgt ist, durch eine Verschlechterung der Bonität und eine infolge höherer Eigenmittelkosten erforderliche Zinsanpassung bleibe nur die ursprüngliche Vertragssymmetrie gewahrt (siehe hierzu: Zinsanpassungsklausel im Unternehmerbereich, AHP Newsletter Bankrecht 1/14, 1. b. mit weiteren Nachweisen). Dem Sachverhalt lässt sich leider nicht entnehmen, wie die Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers objektiviert wurde. Bekanntlich bleibt es nach wie vor äußerst strittig, ob eine Beurteilung der Bonitätsverschlechterung durch interne Ratings, die dem Kreditnehmer nicht offen gelegt werden, eine ausreichende - nicht in der Sphäre der Bank gelegene - Anpassungsmöglichkeit darstellt.

Der zweite erfreuliche Schluss des OGH ist dieser Entscheidung nur implizit zu entnehmen. Auf Grundlage des Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass der OGH erstmalig eine Zinsanpassungsklausel zu beurteilen hatte, die neben einer Zinsgleitklausel (Indexbindung an den EURIBOR) vereinbart wurde. Die Bank hat offenbar infolge der Bonitätsverschlechterung die Indexierung gebrochen und sich auf die vertragliche Anpassungsmöglichkeit berufen.

Die Zulässigkeit einer Anpassung neben einer Zinsgleitklausel ist ebenfalls heftig umstritten. Die österreichische Nationalbank veröffentlichte in ihrem Glossar beispielsweise beispielweise die Ansicht, eine Parallelität wäre unzulässig. Auch namhafte Rechtsgutachten gingen von einer Unzulässigkeit aus.

Unsere Kanzlei hat bereits seit längerem die Auffassung vertreten, dass diese Ansicht unrichtig ist und der Bank bei Eintreten der ausreichend bestimmten Parameter die Möglichkeit offen steht, die für sie günstigere Klausel in Anspruch zu nehmen (siehe Zinsanpassungsklausel im Unternehmerbereich, AHP Newsletter 1/14, 4. b.).

Auch wenn nicht explizit ausgesprochen, sollte nunmehr außer Streit stehen, dass der Bank trotz Indikatorbindung die betriebswirtschaftlich notwendige Möglichkeit verbleibt, den Aufschlag, etwa wegen massiver Verschlechterung der Bonität durch Inanspruchnahme der Zinsanpassung zu adaptieren. Der Kunde ist ohnehin durch die nachträgliche Inhaltskontrolle des Gerichtes vor unbilliger Preisfestsetzung geschützt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24.10.2014

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

*AHP Angerer Hochfellner Pontasch Rechtsanwälte, Neuer Platz 5/III, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Unsere Beiträge wurden sorgfältig bearbeitet, können jedoch die rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.*